



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Homepage BH Murtal
Kapellenweg 11
8750 Judenburg

Bearb.: Dr. Harald Schnedl
Tel.: +43 (3572) 83201-220
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-43197/2016-7

Judenburg, am 24.09.2018

Ggst.: Jagdpachtperiode 2019 – 2028; Anmeldung des Anspruchs zur
Eigenjagd; Ansuchen zur Feststellung und Einräumung von
Vorpachtrechten; Abrundung von Jagdgebieten

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 10 (1 – 3) und 12 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F.,
wird kundgemacht:

1. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, welche für die kommende Jagdpachtzeit **vom 01.04.2019 – 31.03.2028** die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, werden aufgefordert, diesen Anspruch **binnen 6 Wochen ab 1. Oktober** bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal anzumelden und in angemessener Weise (Grundbuchsauszug, Lageplan) zu begründen. **Ist jedoch ein Eigenjagdgebiet als solches schon anerkannt worden, so ist eine neuerliche Anmeldung** des Anspruchs auf die Befugnis zur Eigenjagd, sofern keine Änderungen eingetreten sind, **nicht erforderlich. Bei Veränderungen (zB Fläche, Eigentümerinnen/Eigentümer) von Eigenjagden sind diese immer nachzuweisen.**
2. Eigentümerinnen/Eigentümer von Eigenjagden, die mit ihrem Eigenjagdgebiet ein Gemeindejagdgebiet (weniger als 115 ha) zur Gänze einschließen (Enklave), können **schriftlich jährlich innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab 1. Oktober** um die Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten auf den jeweiligen Jagdeinschluss unter Nachweis des Vorliegens der Eigenjagdbefugnis und des Jagdeinschlusses bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal ansuchen.

HINWEIS:

Wird ein Jagdeinschluss von mehreren Jagdgebieten umschlossen, so steht das Recht der Vorpachtung zunächst der Eigentümerin/dem Eigentümer der in längster Ausdehnung

angrenzenden Nachbarjagd zu. Dasselbe gilt, wenn ein Einschluss durch die Umgrenzung eines oder mehrerer Eigenjagdgebiete und die Umgrenzung anderer/eines anderen Katastralgemeindejagdgebiete(s) oder anderer Gemeindejagdgebiete zustande kommt.

Vorpachtrechte müssen immer beantragt werden, selbst wenn sie schon einmal festgestellt und eingeräumt wurden.

3. Jagdausübungsberechtigte benachbarter Jagdgebiete können für ganze Jagdjahre, längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode, schriftlich zivilrechtliche Vereinbarungen über die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen treffen, wenn dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete erreicht wird. Die Vereinbarungen sind **bis spätestens 31. März** unter Anführung der Dauer von den Jagdausübungsberechtigten der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bezirksjägermeister mitzuteilen.

Nur wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt – **ein Einigungsversuch muss vorher stattgefunden haben** – hat die Bezirkshauptmannschaft über Antrag eines Gemeinderates oder eines Eigenjagdberechtigten (der Antrag hat darauf hinzuweisen, warum aufgrund eines ungünstigen Grenzverlaufes eine den jagdlichen Interessen entgegenstehende erhebliche Beeinträchtigung des Jagdbetriebes vorliegt; Grundstücksnummern sind anzuführen, Lageplan beizubringen) die notwendige Abrundung zu verfügen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr. Harald Schnedl

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. die Gemeinde Fohnsdorf;
die Gemeinde Gaal;
die Stadtgemeinde Judenburg (nur die Katastralgemeindejagden Reifling und Ossach);
die Stadtgemeinde Knittelfeld (ausgenommen Katastralgemeindejagd Apfelberg);
die Gemeinde Lobmingtal;
die Marktgemeinde Obdach (ausgenommen Katastralgemeindejagden Amering, St. Anna und St. Wolfgang);
die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim;
die Marktgemeinde Pölstal;
die Gemeinde Pusterwald;
die Marktgemeinde Seckau;
die Stadtgemeinde Spielberg;
die Gemeinde St. Marein-Feistritz;
die Gemeinde St. Peter ob Judenburg;
die Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark;
die Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg;

mit der Einladung diese Kundmachung sechs Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;

2. alle Eigentümerinnen/Eigentümer von Eigenjagden der unter 1. angeführten Gemeinden;
3. Herrn Bezirksjägermeister Jörg Regner, 8740 Zeltweg, Bundesstraße 66;
4. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murtal, 8750 Judenburg, Frauengasse 19;
5. öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal.